

**Beschlussempfehlung**

Hannover, den 13.11.2019

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

- a) **Entwurf eines Reformgesetzes zur Vergabe öffentlicher Aufträge in Niedersachsen**  
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/1524
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes und der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3693

Berichterstattung: Abg. Karl-Heinz Bley (CDU)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3693 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/1524 - abzulehnen.

Sabine Tippelt  
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3693

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung

**Gesetz**  
zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue-  
und Vergabegesetzes und der Niedersächsischen  
Landeshaushaltsordnung

Artikel 1  
Änderung des Niedersächsischen  
Tariftreue- und Vergabegesetzes

Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen und von Rahmenvereinbarungen (§ 103 Abs. 1 bis 5 und § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB -) ab einem geschätzten Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer).“
    - bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Für die Vergabe von Rahmenvereinbarungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, dieselben Vorschriften dieses Gesetzes wie für die Vergabe entsprechender öffentlicher Aufträge.“
    - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „ausgeführt“ die Worte „oder die nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes vergeben“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

**Gesetz**  
zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und  
Vergabegesetzes und der Niedersächsischen  
Landeshaushaltsordnung

Artikel 1  
Änderung des Niedersächsischen  
Tariftreue- und Vergabegesetzes

Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen und von Rahmenvereinbarungen (§ 103 Abs. 1 bis 5 und § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB -) ab einem geschätzten Auftragswert von **20 000** Euro (ohne Umsatzsteuer).“
    - bb) *unverändert*
    - cc) *unverändert*
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) *unverändert*
    - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3693

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung

bbb) Es werden die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:

- „3. der geschätzte Auftragswert bei öffentlichen Aufträgen, die durch öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 4 GWB vergeben werden, den jeweiligen Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 GWB nicht erreicht,
- 4. der geschätzte Auftragswert bei öffentlichen Aufträgen, die durch Sektorenauftraggeber (§ 100 GWB) vergeben werden und nicht unter Absatz 4 fallen, den jeweiligen Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 2 GWB nicht erreicht.“

- c) In Absatz 4 werden die Worte „öffentlichen Aufträge im Sinne des Absatzes 1, die“ gestrichen, und das Wort „sind“ wird durch die Worte „ab einem geschätzten Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer)“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Bei der Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, deren geschätzter Auftragswert die in § 106 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 GWB genannten Schwellenwerte nicht erreicht, sind die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom

bbb) Es **wird** die folgende\_ Nummer\_ 3 \_\_\_\_\_ angefügt:

- „3. der geschätzte Auftragswert bei öffentlichen Aufträgen, die durch öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 4 GWB vergeben werden, den jeweiligen Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 GWB nicht erreicht.“

- c) **In Absatz 3 werden nach der Angabe „Abs. 1“ ein Komma eingefügt und die Angabe „und §§ 10 bis 18“ durch die Angabe „§§ 10 bis 15, 17 und 18“ ersetzt.**

- d) In Absatz 4 werden die Worte „öffentlichen Aufträge im Sinne des Absatzes 1, die“ gestrichen\_ und das Wort „sind“ \_\_\_\_\_ durch **ein Komma** und die Worte **„geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (ABl. EU Nr. L 354 S. 22)“**, ab einem geschätzten Auftragswert von **20 000** Euro (ohne Umsatzsteuer)“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- 0/a) In der Überschrift wird das Wort „Wertgrenzen“ durch das Wort „Verordnungsermächtigung“ ersetzt.**

- a) Die Absätze 1 **bis 3** erhalten folgende Fassung:

„(1) Bei der Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, deren geschätzter Auftragswert die in § 106 Abs. 2 Nrn. 1 **bis 3** GWB genannten Schwellenwerte nicht erreicht, sind die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3693

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung

2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1, 08.02.2017 B1) anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Bei der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen, deren geschätzter Auftragswert die Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 GWB nicht erreicht, sind die Regelungen zu den Ausnahmen in den §§ 108, 109, 116 Abs. 2, §§ 117 und 145 GWB sowie die §§ 118 und 128 GWB entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Ferner sind die Regelungen des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) - Ausgabe 2019 - vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) anzuwenden.“

2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1, 08.02.2017 B1) anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Bei der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen, deren geschätzter Auftragswert die Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 Nrn. 1 **bis** 3 GWB nicht erreicht, sind die Regelungen zu den Ausnahmen in den §§ 108, 109, 116 Abs. 2, §§ 117 und 145 GWB sowie die §§ 118 und 128 GWB entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Ferner sind die Regelungen des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A **2019**) \_\_\_\_\_ vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) anzuwenden.„

**(3) <sup>1</sup>Das für Öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren durch Verordnung **abweichend von den Vergabe- und Vertragsordnungen zu regeln****

1. Grenzen für Auftragswerte \_\_\_\_\_, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder einer freihändigen Vergabe nach den Vergabe- und Vertragsordnungen zulässig ist, **sowie weitere Anforderungen an die Durchführung dieser Verfahren,**
2. weitere Verfahrenserleichterungen, **so weit sie sich auf die in den §§ 8 bis 12, 14, 15, 25, 27 bis 31, 33, 35, 37 bis 40, 46 und 47 UVgO oder in den §§ 3 bis 3b, 4a, 6a, 6b, 8 Abs. 2, §§ 10, 12 bis 14a, 16b, 19, 20 Abs. 3 und 4 und § 22 VOB/A 2019 geregelten Gegenstände beziehen.** <sup>2</sup> \_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 1)“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Das für Öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren durch Verordnung Grenzen für Auftragswerte festzulegen, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege

b) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Buchstabe a)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3693

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung

einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder einer freihändigen Vergabe nach den Vergabe- und Vertragsordnungen zulässig ist. <sup>2</sup>In der Verordnung können abweichend von den Vergabe- und Vertragsordnungen weitere Verfahrenserleichterungen, die der Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren dienen, sowie weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Verfahrenserleichterungen geregelt werden.“

- |   |  |
|---|--|
| 3. In § 4 Abs. 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „schriftlich“ gestrichen.   | 3. <i>unverändert</i>  |
| 4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.   | 4. <i>unverändert</i>  |
| 5. In § 7 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Angabe „VOB/A 2016“ durch die Angabe „VOB/A 2019“ ersetzt.   | 5. <i>unverändert</i>  |
| 6. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „ins Präqualifikationsverzeichnis“ durch die Worte „in ein Präqualifikationsverzeichnis, ein amtliches Verzeichnis oder ein Zertifizierungssystem“ ersetzt.   | 6. In § 8 Abs. 1 werden <b>nach dem Wort „Vertragsordnungen“ die Worte „sowie gemäß der Vergabeverordnung“ eingefügt</b> und die Worte „ins Präqualifikationsverzeichnis“ durch die Worte „in ein Präqualifikationsverzeichnis, ein amtliches Verzeichnis oder ein Zertifizierungssystem“ ersetzt.   |
| 7. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ausschreibungen“ die Worte „ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb“ eingefügt.  | 7. <i>unverändert</i>  |
| 8. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Die Unternehmen haben“ durch die Worte „Bei der Vergabe von Bauaufträgen kann der öffentliche Auftraggeber die Bieter auffordern,“ ersetzt.  | 8. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Die Unternehmen haben“ durch die Worte „Bei der Vergabe von Bauaufträgen <b>haben die Unternehmen</b> “ ersetzt.  |
| 9. Dem § 16 wird der folgende Absatz 3 angefügt:  | 9. ____ § 16 erhält folgende Fassung:  |
| <p>„(3) Auf Vergaben, die vor dem [Datum einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3] begonnen haben, ist dieses Gesetz in der am [Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 3] geltenden Fassung anzuwenden.“</p> | <p style="text-align: center;"><b>„§ 16<br/>Informations- und Wartepflicht</b></p> <p><b>(1) <sup>1</sup>Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB nicht erreicht, haben öffentliche Auftraggeber die Unternehmen, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, über die Gründe</b></p> |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3693

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung

der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über die Wartezeit bis zur Zuschlagserteilung gemäß Absatz 2 in Textform zu informieren. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend auch für Unternehmen, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung im Teilnahmewettbewerb zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die Unternehmen nach Satz 1 ergangen ist.

(2) <sup>1</sup>Der Zuschlag darf frühestens 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 erteilt werden. <sup>2</sup>Wird die Information auf elektronischem Weg oder durch Telefax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. <sup>3</sup>Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den öffentlichen Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Unternehmen kommt es nicht an.

(3) <sup>1</sup>Die Informationspflicht entfällt in Fällen besonderer Dringlichkeit. <sup>2</sup>Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge (§ 104 GWB) und aus Gründen der Geheimhaltung können öffentliche Auftraggeber darauf verzichten, bestimmte Informationen über die vorgesehene Zuschlagserteilung mitzuteilen, wenn die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs-, Sicherheits- oder Geheimhaltungsinteressen, zuwiderlaufen, berechnete geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigen oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.“

10. § 17 wird gestrichen.

10. § 17 erhält folgende Fassung:

**„§ 17  
Übergangsbestimmungen**

(1) Auf Vergaben, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, ist das Niedersächsische Landesvergabegesetz vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 411), geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 6), anzuwenden.

(2) Auf Vergaben, die vor dem 1. Juli 2016 begonnen haben, ist dieses Gesetz in der am 30. Juni 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3693

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung

(nachrichtlich: § 16 Abs. 3 des Entwurfs)

„(3) Auf Vergaben, die vor dem [Datum einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3] begonnen haben, ist dieses Gesetz in der am [Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 3] geltenden Fassung anzuwenden.“

**(3)** Auf Vergaben, die vor dem **1. Januar 2020** begonnen haben, ist dieses Gesetz in der am **31. Dezember 2019** geltenden Fassung anzuwenden.

**(4) Auf Vergaben, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2020 begonnen haben, findet § 38 Abs. 2 und 3 UVgO keine Anwendung.“**

Artikel 2  
Änderung der Niedersächsischen  
Landeshaushaltsordnung

§ 55 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. <sup>2</sup>Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

Artikel 2  
Änderung der Niedersächsischen  
Landeshaushaltsordnung

§ 55 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **23. Oktober 2019** (Nds. GVBl. S. **288**), erhält folgende Fassung:

(1) *unverändert*

Artikel 2/1  
Änderung eines mit dem Haushaltsgesetz 2019 ausgebrachten Haushaltsvermerks

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Einzelplan 08 bei dem in Kapitel 0820 Titel 982 01 ausgebrachten Haushaltsvermerk in Satz 1 die Angabe „40 Mio. EU“ durch die Angabe „100 Mio. Euro“ ersetzt.

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3693*

*Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,  
Verkehr und Digitalisierung*

Artikel 3  
Inkrafttreten

Artikel 3  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am *[Datum einsetzen]* in Kraft.

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 2020** in Kraft.  
<sup>2</sup>**Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2/1 mit Wirkung  
vom 1. November 2019 in Kraft.**